

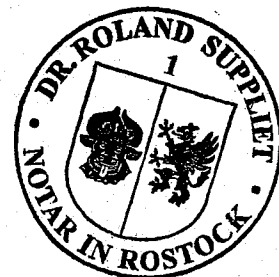
Beglaubigte Abschrift

Notar Dr. Roland Supplet, Rostock

UR-Nr.: 1297 der Urkundenrolle für 2015

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung vom 17.11.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 23.08.2005 übereinstimmen.

Rostock, Dienstag, 17. November 2015



RS
-Notar



Ich, der unterzeichnende Notar, bescheinige die Übereinstimmung der umstehend vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorgelegten Urschrift/begl. Abschrift

Rostock, 24. 11. 2015

RS, nk

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

JSW Jugend- und Sozialwerk Region Rostock gemeinnützige GmbH.

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Graal-Müritz.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Erhaltung der Jugend- und Sozialeinrichtungen der Region Rostock. Dabei berät und hilft die Gesellschaft bei der Lösung von sozialen Problemen von Randgruppen der Gesellschaft.
- (3) Wesentliche Aufgaben der Gesellschaft ist die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen. Sie trägt dazu bei, Lebenssituationen und Zukunftschancen insbesondere für die Heranwachsenden und ihre Familien zu verbessern sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.
- (4) Entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) fördert und unterstützt sie Kinder und Jugendliche bei der Zurückführung in das Elternhaus bzw. bei der Vorbereitung auf das selbständige Leben.
- (5) Die Profilierung zu einem Zentrum umfassender Jugendförderung und erzieherischer Jugendhilfe stellt ein weiteres Hilfeangebot im Rahmen einer vielfältigen Kinder- und Jugendarbeit gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dar.
- (6) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (7) Die Gesellschaft ist insbesondere auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu eröffnen und zu unterhalten und sich an Unternehmen zu beteiligen.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Stammkapital

(1) Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 25.000,00 EUR.

(2) Auf das Stammkapital übernimmt:

- a) Herr Henry Lehmann, Gänseblümchenweg 4, 18184 Kösterbeck, eine Stammeinlage in Höhe von 6.500,00 EUR
- b) Herr Andre Träder, Kirchstraße 14 a, 18337 Marlow, eine Stammeinlage in Höhe von 6.500,00 EUR
- c) Herr Axel Rautenberg, Koch-Gotha-Straße 7 a, 18055 Rostock, eine Stammeinlage in Höhe von 6.000,00 EUR
- d) Herr Stephan Hardt, Alter Markt 15, 18055 Rostock, eine Stammeinlage in Höhe von 6.000,00 EUR.

(3) Die Stammeinlage ist je zur Hälfte in bar einzuzahlen. Der Rest auf Anforderung durch die Gesellschaft.

§ 8 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

(1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

(2) Sämtlichen Geschäftsführern ist es untersagt, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Dieses Verbot erstreckt sich auf eine dauernde Tätigkeit und eine Tätigkeit im Einzelfall, eine Betätigung im eigenen und in fremdem Namen, eine unmittelbare und mittelbare Betätigung, eine Beratung oder sonstige Unterstützung von Konkurrenzunternehmen und eine Beteiligung jedweder Art an konkurrierenden Personen- und Kapitalgesellschaften.

(3) Einzelne oder alle Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss teilweise oder ganz vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Bei der Beschlussfassung ist der zu befreiende Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 10 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder nach Maßgabe des § 12 im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

(2) Eine Versammlung kann durch jeden Geschäftsführer einzeln einberufen werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist und sich seine Geschäftsführungsbefugnis nicht auf die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte erstreckt.

(3) Die Einberufung hat durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen, das an alle gem. § 16 GmbHG ordnungsgemäß bei der Gesellschaft gemeldeten Gesellschafter zu richten ist.

(4) Die Einberufung hat, gerechnet von dem Tag an, an dem das letzte Einschreiben mit Rückschein zur Post aufgegeben wird, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Hierbei wird der Tag der Aufgabe zur Post nicht gezählt, der Tag der Versammlung wird jedoch mitgerechnet.

(5) Als Ort der Versammlung kann jede geschäftliche oder private Adresse im Amtsgerichtsbezirk des Sitzes der Gesellschaft gewählt werden, zu der ein ungehinderter Zugang eröffnet und an der eine sachgerechte Verhandlung der Tagesordnungspunkte durch sämtliche Gesellschafter möglich ist.

(6) Die Tagesordnung ist bereits mit der Einladung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind nur vorzunehmen, wenn Minderheitsgesellschafter dies nach § 50 Abs. 1, 2 GmbHG form- und fristgerecht verlangen, und insoweit, als eine Abänderung oder Ergänzung der vorgesehenen Tagesordnung im Anschluss an ein derartiges Minderheitsverlangen sachgerecht erscheint.

§ 11 Durchführung von Gesellschafterversammlungen

(1) Der einberufende Geschäftsführer hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und diese zu leiten. Er hat das Recht und die Verpflichtung, Tagesordnungspunkte aufzurufen, Protokoll zu führen, Beschlussergebnisse festzustellen und das Wort zu erteilen und zu entziehen. Auf Antrag eines Gesellschafters hat er der Gesellschafterversammlung jederzeit die Gelegenheit zu geben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen beliebigen anderen Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75,0 % des Stammkapitals vertreten sind. Die Anteile der Gesellschafter, die generell oder im jeweiligen Einzelfall zur Ausübung des Stimmrechts nicht berechtigt sind, werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht zum Stammkapital im Sinne des vorangehenden Satzes gerechnet. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt dem einberufenden Geschäftsführer. Stellt er fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat er dies zu protokollieren und unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der erneuten Einladung in hervorgehobener Form hinzuweisen.

(3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich in Versammlungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten, mit schriftlicher Originalvollmacht bzw. mit Ausfertigung einer notariellen Vollmacht ausgestatteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten oder durch solche Personen begleiten zu lassen. Jeder Gesellschafter kann sich auch durch einen mit schriftlicher Originalvollmacht bzw. mit Ausfertigung einer notariellen Vollmacht ausgestatteten Mitgesellschafter vertreten lassen.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;

b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;

c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von -auch stillen- Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;

d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen;

e) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;

f) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;

g) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind.

(3) Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse hat der Versammlungsleiter (§ 11) im Protokoll festzuhalten.

(5) Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter ist eine briefliche oder per Telefax erfolgende Beschlussfassung zulässig. Zu diesem Zweck kann jeder Geschäftsführer in der vorbezeichneten Weise ein Schreiben an alle Gesellschafter versenden, in dem neben dem vollständig ausformulierten Beschlussvorschlag die Hinweise enthalten sein müssen, dass ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn alle Gesellschafter der Art der Beschlussfassung schriftlich und ausdrücklich zustimmen, und dass eine Pflicht zur Zustimmung nicht besteht.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Teile von Geschäftsanteilen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgetreten werden (§ 17 Abs. 2 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen über die Erteilung der Zustimmung. Der gefasste Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich durch einen Geschäftsführer oder eine durch Gesellschafterbeschluss beauftragte Person mitzuteilen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn der Geschäftsanteil in Teilen an Mitgesellschafter, Ehegatten oder Abkömmlinge des Gesellschafter abgetreten werden soll, sofern die hierbei entstehenden Teilgeschäftsanteile jeweils einen Nennwert von 1.000,00 EUR nicht unterschreiten.

(3) Ohne Zustimmung aller Gesellschafter und der Gesellschaft ist die Abtretung oder Belastung (Verpfändung, Unterbeteiligung, Bestellung eines Nießbrauchsrechts, Verwaltungs- und Sicherungstreuhand etc.) eines Geschäftsanteils nicht zulässig.

(4) Die Übertragung, der Rechtübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

§ 14 Einziehung

(1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafter kann eine Einziehung seines Geschäftsanteils stets vorgenommen werden.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafter ist eine Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig, wenn

- a) über das Vermögen dieses Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- b) der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt (§ 807 ZPO),
- c) ein Geschäftsanteil des Gesellschafter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt ist, die nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben werden,
- d) in der Person des Gesellschafter ein wichtiger Grund vorliegt, der sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft für diese oder einen Mitgesellschafter unzumutbar erscheinen lässt,
- e) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
- f) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafter an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nicht zulässig war.

(3) Wird ein Geschäftsanteil von mehreren gehalten, so ist die Einziehung zulässig, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen bei nur einem von ihnen vorliegen.

(4) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von der Maßnahme betroffen ist, steht hierbei kein Stimmrecht zu, er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass der Geschäftsanteil im Wege der Abtretung auf die Gesellschaft, auf einen oder mehrere Mitgesellschafter oder einen oder mehrere im Beschluss bestimmte Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

(6) Der Beschluss über Einziehung oder Abtretung ist dem betroffenen Gesellschafter durch die im Gesellschafterbeschluss bezeichnete Person, im übrigen durch einen Geschäftsführer, durch Einschreiben mit Rückschein oder im Wege des Empfangsbekennnisses mitzuteilen. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung, die Abtretung gegen Zahlung einer Vergütung jeweils nach Maßgabe des § 17.

(7) Der Zugang der Erklärung gemäß Abs. 6 über die Einziehung oder die Verpflichtung der Abtretung bewirkt, dass sämtliche mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte ruhen. Wird die Wirksamkeit der Einziehung oder der Verpflichtung zur Abtretung zum Gegenstand eines Rechtsstreits, so sind die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte für die Dauer der Auseinandersetzung von einem durch die örtliche Wirtschaftsprüferkammer bestimmten Treuhänder wahrzunehmen.

§ 15 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft aussprechen. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig, frühestens jedoch zum 31.12.2006.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist jeder davon betroffene Gesellschafter berechtigt, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn in der Gesellschaft oder in der Person eines Mitgeschafters Umstände gegeben sind, die ein Verbleiben in der Gesellschaft unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist für den Gesellschafter nicht zumutbar erscheinen lassen. Die außerordentliche Kündigung wirkt mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsschluss.

(3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie hat durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsquittung zu erfolgen. Sie ist gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch einen Geschäftsführer, zu erklären. Ist der Kündigende selbst einziger Geschäftsführer, so hat er seine Kündigung an die Gesellschaft, vertreten durch einen Mitgesellschafter seiner Wahl, zu richten.

(4) Die Kündigung hat zur Folge, dass der Kündigende ausscheidet. Der oder die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. An den ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach den Bestimmungen des § 17 dieses Vertrages zu zahlen.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter hat die Verpflichtung, seinen Geschäftsanteil unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der Abfindung nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst, einen Mitgesellschafter oder einen Dritten zu übertragen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Kündigt ein Gesellschafter ordentlich oder außerordentlich, so ist jeder Mitgesellschafter befugt, binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu erklären, dass er ebenfalls kündigt. Schließen sich sämtliche Mitgesellschafter der Kündigungserklärung an, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 16 Erbfolge

(1) Wird ein Gesellschafter nach seinem Tode auch von einer oder mehreren Personen beerbt, die nicht der Ehegatte des Gesellschafters, einer seiner Abkömmlinge oder Mitgesellschafter sind, so ist die Gesellschaft berechtigt, zu verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, einen oder mehrere Mitgesellschafter, einen oder mehrere Erben oder an einen oder mehrere Dritte gegen ein Entgelt nach den Bestimmungen des § 17 dieses Vertrages übertragen wird. Die Aufforderung hat durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber jedem einzelnen Erben, bei Vorhandensein eines gemeinsamen Bevollmächtigten gegenüber diesem, zu erfolgen.

(2) Erfolgt eine Übertragung nach Abs. 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung bei dem letzten Miterben, so ist die Gesellschaft zur Einziehung des Geschäftsanteils gegen Zahlung einer Abfindung nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages berechtigt.

§ 17 Ermittlung und Höhe der Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.

(2) Die Abfindung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt.

Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.

(3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.

(4) Die Abfindung ist sofort fällig.

§ 18 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

(2) Die Gesellschafter können beschließen:

- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.
- In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden oder sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

(3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschafterzweck ist zulässig.

§ 19 Auflösung und Ende der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder

die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Hinsichtlich der Vertretung gelten die Regelungen in § 8 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 20 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion für die gGmbH.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen und Körperschaften, die an der Umsetzung der gemeinnützigen Inhalte und Ziele der Gesellschaft interessiert und ehrenamtlich beteiligt sind (keine Arbeitnehmer und Gesellschafter). Ihm obliegt die Beratung, Begleitung, Förderung und kritische Betrachtung der Vorhaben der Gesellschaft. Mit der Kompetenz gesellschaftsfremder Dritter und dem damit verbundenem externen Wissen sollen strukturelle Defizite in der Tätigkeit des Unternehmens zu Wettbewerbern ausgeglichen werden.
- (3) Dem Beirat gehören eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern an. Er wird vom Beiratsvorsitzendem geleitet. Dieser koordiniert die Aktivitäten und stimmt sie ggf. mit den Gesellschaftern ab.
- (4) Der Beirat trifft mindestens einmal jährlich zu einer Beiratssitzung zusammen. Hier werden Erfahrungen ausgetauscht und weitere Vorhaben abgestimmt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen teil und berichten über die inhaltliche Arbeit der Gesellschaft. Der Beirat kann Empfehlungen und Kritiken an die Gesellschafter weitergeben. Die Gesellschafter sind zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- (5) Der Beiratsvorsitzende wird für die Dauer von einem Jahr aus dem anwesenden Kreis der Beiratsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beiratsvorsitzende kann halbjährlich an jeweils einer Geschäftsführerkonferenz teilnehmen. Er ist über Ort und Zeitpunkt zwei Wochen im Voraus zu informieren. Der Beiratsvorsitzende erhält die Protokolle der Koordinationsbesprechung in Kopie.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Findet sich kein Beiratsmitglied, wird der Beirat aufgelöst.
- (7) Soweit sich aus § 20 Absätze (1) bis (6) nicht ein anderes ergibt, ergeben sich die Regelungen zum Beirat aus einer durch die Gesellschafterversammlung mit 75 % sämtlicher Stimmen zu beschließenden Beiratsordnung.

§ 21 Gründungsaufwand

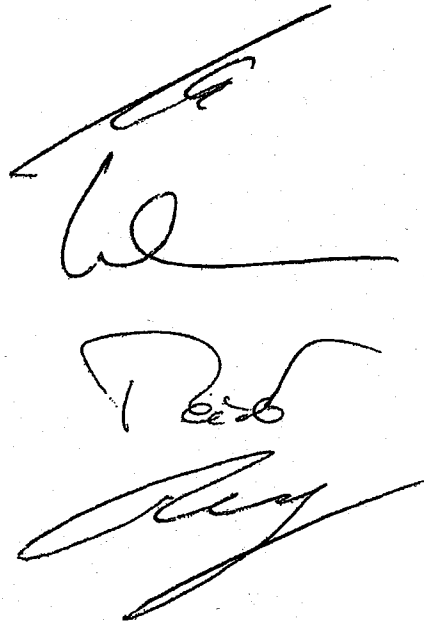
Die Gründungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 5.000,00 EUR trägt die Gesellschaft.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages lässt dessen Wirksamkeit im übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Enthält der Vertrag Lücken, werden die Gesellschafter dasjenige vereinbaren, was dem entspricht, das nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.



The image shows four handwritten signatures in cursive script, arranged vertically. The signatures are written in black ink on a white background. The first signature is the most prominent, followed by three others below it, each appearing to be a different person's name.